Satzung

über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Meinerzhagen vom 06.10.2014 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 02.12.2021 in Kraft getreten am 01.01.2020

- Grundsatzung vom 06.10.2014, Inkrafttreten am 09.10.2014
- 1. Änderungssatzung vom 03.12.2014, Inkrafttreten am 01.01.2015
- 2. Änderungssatzung vom 04.12.2015, Inkrafttreten am 01.01.2016
- 3. Änderungssatzung vom 02.12.2016, Inkrafttreten am 01.01.2017
- 4. Änderungssatzung vom 20.12.2017, Inkrafttreten am 01.01.2018
- 5. Änderungssatzung vom 28.11.2018, Inkrafttreten am 01.01.2019
- 6. Änderungssatzung vom 03.12.2019, Inkrafttreten am 01.01.2020
 7. Änderungssatzung vom 02.12.2021, Inkrafttreten am 01.01.2022

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 60 und 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I 2009, S. 2585 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) der §§ 43 ff. und 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung,
- der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser SüwVO Abw) im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2013 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung,
- e) der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung sowie
- f) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I 1987 S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Meinerzhagen betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und tatsächliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber/in der Grundstücksentwässerungs-

- anlage ist der/die Grundstückseigentümer/in. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung) und Abfuhr der Anlageninhalte entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Die Aufgabe der Behandlung der Anlageninhalte wird vom Ruhrverband übernommen. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Meinerzhagen Dritter bedienen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2 Ausschluss von der Entsorgung

Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Stadt Meinerzhagen in Anwendung der Bestimmungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW durch Gesamtentpflichtung (einschl. Klärschlammbeseitigung und Überwachung) von der Entsorgung freigestellt ist. Ist die Stadt Meinerzhagen nur teilweise von der Entsorgung befreit, dann verbleiben die Grundstücke für den nicht befreiten Aufgabenbereich in der Entsorgung.
- b) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder g\u00e4rtnerisch genutzte B\u00f6den aufgebracht wird, sofern das \u00fcbliche Ma\u00ed der landwirtschaftlichen D\u00fcngung nicht \u00fcberschritten wird (\u00ed 49 Abs. 5 Satz 2 LWG). Unter Abwasser ist hier nur solches zu verstehen, das in engem Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Betriebst\u00e4tigkeit besteht, nicht jedoch Abwasser ausschlie\u00e4lich aus Haushalten, das in eine von der Abwasseranlage des Betriebsteiles v\u00f6llig getrennten Abwasseranlage geleitet wird. Der/die Grundst\u00fcckseigent\u00fcmer/in muss in diesem Zusammenhang einen Nachweis erbringen, dass die vorgenannte Aufbringung des Abwassers zur D\u00fcngung ohne Beeintr\u00e4chtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserwirtschaftlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zust\u00e4ndigen Beh\u00f6rden vorlegt.

Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Meinerzhagen liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Meinerzhagen die Entsorgung seiner/ihrer Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechtes

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nicht eingeleitet werden:

a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlage und abflusslosen Gruben

- zu beeinträchtigen.
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlage nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.
- § 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen findet insoweit entsprechende Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/r anschlussberechtigte Grundstückseigentümer/in (§ 3) ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt Meinerzhagen zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

§ 6 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlammspeicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist.
 - Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfs ist durch den/die Grundstückseigentümer/in gegenüber der Stadt Meinerzhagen durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) mit einer von ihm/ihr beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen.
 - Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt Meinerzhagen erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der/die Grundstückseigentümer/in der Stadt Meinerzhagen erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) vorzulegen.
 - Darüber hinaus hat der/die Grundstückeigentümer/in die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
 - Die Entsorgung der noch nicht vollbiologischen Grundstücks-Kleinkläranlagen erfolgt einmal jährlich. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

- (4) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt Meinerzhagen den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände, insbesondere organisatorische und wirtschaftliche Gründe, eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt Meinerzhagen.
- (6) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Meinerzhagen über. Die Stadt Meinerzhagen ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt Meinerzhagen oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (8) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Mängel im Sinne des Abs. 7 nach Aufforderung der Stadt Meinerzhagen zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet der Stadt Meinerzhagen für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. Er/sie hat die Stadt Meinerzhagen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen h\u00f6herer Gewalt, Betriebsst\u00f6rungen, Witterungseinfl\u00fcssen, Hochwasser oder aus \u00e4hnlichen Gr\u00fcnden nicht oder nicht rechtzeitig durchgef\u00fchrt werden, hat der/die Grundst\u00fcckseigent\u00fcmer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Erm\u00e4\u00dfigung der Benutzungsgeb\u00fchr.

§ 8 Anmeldepflicht

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat der Stadt Meinerzhagen das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der/die Grundstückseigentümer/in, so sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt Meinerzhagen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9 Auskunftspflicht, Zutrittsrecht

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, über § 8 hinaus der Stadt Meinerzhagen alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Meinerzhagen ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Meinerzhagen ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den/die Grundstückseigentümer/in zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in hat das Betreten und Befahren seines/ihres Grundstücks zum Zweck der Entsorgung zu dulden.

§ 10

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungpflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Meinerzhagen.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abs NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW hat der/die Eigentümer/in des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW der/die Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw NRW.

Diese lauten:

- a) innerhalb von Wasserschutzgebieten: Bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung h\u00e4uslichen Abwassers dienen und die vor dem 01.01.1965 errichtet wurden sowie Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1990 errichtet wurden, sind erstmals bis sp\u00e4testens 31.12.2015 pr\u00fcfen zu lassen. Alle anderen Abwasserleitungen sind bis zum 31.12.2020 erstmals pr\u00fcfen zu lassen. In der Anlage zu dieser Satzung sind die Ortschaften aufgef\u00fchrt, die innerhalb von Wasserschutzgebieten liegen.
- b) außerhalb von Wasserschutzgebieten:
 Bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, sind erstmals bis spätestens zum 31.12.2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

 Für die Prüfung anderer bestehender Abwasserleitungen wird keine Frist zur Erstprüfung vorgegeben.

Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer/innen bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungsund Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG) informiert.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Meinerzhagen durch den/die Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte/n (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Meinerzhagen erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben. Diese Prüfbescheinigung ist der Stadt Meinerzhagen auf Verlangen vorzulegen.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Stadt Meinerzhagen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 11 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Meinerzhagen erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen setzt sich aus den Komponenten Abfuhrkosten für den abgefahrenen Grubeninhalt und Klärkostengebühren, die an den Ruhrverband und den Aggerverband abzuführen sind, zusammen.
 - Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, ermittelt über die Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.
 - Maßstab für die Klärkostengebühr sind die an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossenen Einwohner/innen zum Zeitpunkt der Entsorgung.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem/der Grundstückseigentümer/in oder dessen/deren Beauftragten zu bestätigen. Falls der/die Grundstückseigentümer/in seinen/ihren Verpflichtungen gemäß § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er/sie zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 12 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen teilt sich wie folgt auf:

- a) Die Abfuhrkosten betragen 41,24 € je m³ abgefahrenen Grubeninhalts.
- b) Die Klärkostengebühr beträgt für den Bereich des Aggerverbandes im Jahr 47,00 € je an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossene/n Einwohner/in zum Zeitpunkt der Entsorgung.
- c) Die Klärkostengebühr beträgt für den Bereich des Ruhrverbandes im Jahr 45,00 € je an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossene/n Einwohner/in zum Zeitpunkt der Entsorgung.

§ 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer/in eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem/der Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer/innen

gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Pflichten gelten auch für jede/n schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte/n sowie jede/n tatsächlichen Benutzer/in.

Der/die Grundstückseigentümer/in wird von seinen/ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm/ihr andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Stoffe einleitet,
 - b) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) § 6 Abs. 1 und 2 die Entsorgung nicht rechtzeitig beantragt,
 - d) § 6 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - e) § 6 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung nicht den Anforderungen entsprechend betreibt und unterhält,
 - f) § 6 Abs. 8 der Aufforderung der Stadt Meinerzhagen zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - g) § 8 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
 - h) § 9 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
 - i) § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - j) § 9 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
 - k) § 9 Abs. 4 den Zugang verwehrt,
 - I) § 10 Abs. 6 S. 3 die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Meinerzhagen vom 16.12.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2013 außer Kraft.

Aufstellung der gemäß § 10 Abs. 4 zu prüfenden Ortschaften im Wasserschutzgebiet Verse-Fürwigge-Talsperre

- Beckerhof

- Buschhausen

-	Buschhöh
-	Fürwigge
-	Hülseberg
-	Mettgenberg
-	Neuemühle
-	Nocken
-	Rollsiepen
-	Schürfelde
-	Werkshagen